



Schulverein der Schule In der Alten Forst e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule In der Alten Forst“. Er hat seinen Sitz in 21077 Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will aktiv die pädagogische und schulische Arbeit der Grundschule In der Alten Forst unterstützen und hierzu alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der Schule, zur Förderung ihrer pädagogischen Arbeit und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.

Dies soll insbesondere durch Zuwendungen und Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen für förderungswürdige und pädagogische Schulprojekte erreicht werden.

Zur Durchführung des Vereinszwecks kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten und Kontakte pflegen, die der Zielsetzung dienlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden jeder Art
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne der §§ 58 Nr. 6 und 7a AO (Abgabenordnung) zu bilden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und führt zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung
2. Ausschluss
3. Einstellung der Zahlungen

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von den Mitgliederversammlungen festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen .

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist ein Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Rechnungsführer)
- 3.) dem Schriftführer
4. & 5.) dem 1. und 2. Beisitzer

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen Auslagen vergütet.

Mindestens 2 Eltern sollten dem Vorstand angehören. Der Vorstand leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie sind vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 12 Kassenführung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung notwendig.

§ 14 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Bildung und Sport (BBS), mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16
Ausgaben

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben, die Euro 500,00 übersteigen mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen des Vereins.

Hamburg, den 12. Dezember 2005